

44.

III. Graffschaft Dortmund.

Die alte Geschichte von Dortmund ist noch durchaus nicht aufgeklärt. Das ganze Kommissorium des comes Trutmannus von 788 ist so vielen geschichtlichen Schwierigkeiten unterworfen, daß darauf nichts zu bauen. Daß der Reichshof Dortmund 1300 vom Kaiser an den Grafen von der Mark versezt worden, geht freilich aus der Beilage 15 hervor. Und eben wenig wird es zu bezweifeln seyn, daß die Stadt die Graffschaft im 14. Jahrhundert vom Nobilis von Steck erworben ⁷⁶⁾. In dem kleinen ländlichen Territorium, was die Reichsstadt besaß, kamen nun folgende Arten Bauergüter vor.

1. Hobs-, Lathen- und Behandigungs-Güter.

Hiebei treten dieselben Verhältnisse, wie bei der Graffschaft Mark ein. Verschiedene Hobs-Güter gehörten zu den in der Graffschaft Mark gelegenen Oberhöfen a) Elmenhorst und b) Fronlinde. Der Oberhof c) Huckarde erkannte die Abtei Essen als Oberherrn an, und seine Verhältnisse sind nach den Essensischen Hobs-Rechten zu beurtheilen. Mit dem Oberhof d) Ubbinghof war die Familie von Westrom vom Abt zu Werden behandelt. Der Oberhof e) Kirchlinde, dem Katharinen-Kloster zu Dortmund als Hofsherrn gehörig, war nach Rives ⁷⁷⁾ Vermuthung vom Kloster aus verschiedenen ihm tradirten Gütern zusammengesetzt worden, ohne daß darüber jedoch zuverlässige Beweise vorliegen.

Merkwürdig ist es übrigens, daß der eigentliche Reichshof Dortmund nicht in der Graffschaft Dortmund lag, sondern zur Graffschaft Mark unter dem Namen Oberhof Stockum gehörte.

2. Reibeigenthums-Güter.

Dieser gab es nur vier, zur benachbarten Abtei Rappenberg gehörig. Besondere Gesetze gab es für dieses Verhältniß nicht, das Herkommen und die Natur der Sache entschied.

76) Teschenmacher p. 245. 246.

77) S. 362.

3. Leib- und Zeit-Gewinn-Güter.

Im Ganzen sind hier dieselben Verhältnisse, wie bei der Grafschaft Mark, anzunehmen. Wegen des in neuerer Zeit vom Land-Gerichte bestrittenen Erbrechts der Bauern muß auch eben so, wie für die Grafschaft Mark, im dritten Theile die nähere Erörterung folgen.

4. Erbpacht-Güter.

Wegen dieser Güter, welche sich von den erblichen Gewinn-Gütern nur darin unterscheiden, daß bei ihnen kein Gewinn-Geld zu zahlen, ist nichts besonderes zu bemerken.

45.

IV. Grafschaft Hohen-Limburg.

Die jetzige Grafschaft Limburg war früher ein Theil der Grafschaft Altena. Als im 12. Jahrhundert die Brüder Friedrich und Arnold Grafen von Altena die Länder theilten, fiel Arnold die Gegend von Limburg nebst Isenberg und sonstigen Landestheilen zu⁷⁸⁾. Als nun Friedrich, der Sohn dieses Grafen Arnold, der sich nach der Burg Isenberg schied, wegen des erschlagenen Erzbischofs Engelbrecht von Köln Land und Leben verlor, nahm der Schwager desselben, der Graf Heinrich von Limburg und Berg, als Vormund, die Kinder zu sich, und erbaute, als er den Sohn Dieterich wieder in das Limburger Allodium einsetzte, die Burg Limburg⁷⁹⁾. Dietrich von Isenberg, später Graf von Limburg genannt, trug nun seinem Oheim 1242 das »*allodium castri dicti Limburg super Lenam, et duarum curtium Hufele et Wannemell allodium cum omnibus attinentiis*« zu einem Erblehn auf⁸⁰⁾. 1243 wurde durch einen Vertrag mit Graf Adolph von der Mark, der sich in den Besitz der Isenbergschen Güter gesetzt hatte, verschiedenes von denselben abgetreten, mehreres mit den dazu gehörigen Ministerialen u. s. w. getheilt; insbesondere versprachen sich Graf

78) v. Steinen Vb. 4. S. 1318.

79) Ms. Essend. bei Teschenmacher p. 456. 457. Not. 2.

80) S. den Lehnbrief bei v. Steinen Vb. 3. S. 1434.